



SATZUNG

Stand: 24.11.2021



Inhalt

§	1	Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr
§	2	Zweck, Ziele und Grundsätze des Vereins
§	3	Verbandsmitgliedschaften
§	4	Mitgliedschaft
§	5	Mitgliedsbeiträge
§	6	Rechte und Pflichten
§	7	Beendigung der Mitgliedschaft
§	8	Ausschluss aus dem Verein
§	9	Organe des Vereins
§	10	Verfahren
§	11	Mitgliederversammlung
§	12	Vorstand
§	13	Kassenprüfung
§	14	Auflösung des Vereins
§	15	Inkrafttreten

Vorbemerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche, männliche oder transgener Funktions- und Amtsträger angesprochen.



§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Union Sanitz 03 e. V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Sanitz und ist unter der Vereinsregisternummer 1975 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Rostock eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Ziele und Grundsätze des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Fußballsports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit, als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen, durch die Bereitstellung von Sportanlagen und sonstigen Geräten an seine Mitglieder sowie der Teilnahme an fußballspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen, Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und Maßnahmen sowie der Beteiligung am aktiven Spielbetrieb, an Turnieren und sportlichen Wettkämpfen erreicht.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Verein haftet nur in Höhe der eingenommenen Mitgliedsbeiträge.
- (4) Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden keine Geld- oder Sachleistungen. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3

Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der Verein ist Mitglied im
 - a) Kreissportbund Landkreis Rostock e.V.
 - b) Landesfußballverband M-V e.V.
 - c) Kreisfußballverband Warnow e.V.
- (2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbänden nach Absatz 1 verbindlich an.
- (3) Die Mitglieder des Vereins akzeptieren durch Beitritt zum Verein die maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1.



§ 4

Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

(2) Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

(3) Aktive Mitglieder sind Vereinsmitglieder, die im Verein aktiv Sport betreiben.

(4) Passive Mitglieder sind Vereinsmitglieder, die – ohne fördernde Mitglieder zu sein – im Verein nicht aktiv Sport betreiben.

(5) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung dem Vorschlag zustimmen.

Ehrenmitglieder sind berechtigt, auf Einladung, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

(6) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Satzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Bei Anträgen Minderjähriger ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter notwendig.

(7) Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längerer Abwesenheit (z.B. beruflicher Art etc.) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind alle Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages ergibt sich aus der gültigen Beitragsordnung (Aufnahmeantrag).

(2) Der Vorstand kann beschließen, dass bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr zu zahlen ist.

(3) Die Höhe der Aufnahmegebühr, des Mitgliedsbeitrages und Umlagen sowie die Fälligkeit und Zahlweise, bestimmt der Vorstand durch Beschluss.

Die Obergrenze einer möglichen Umlage beläuft sich dabei auf die Höhe eines Jahresmitgliedsbeitrages.

(4) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen und/oder stunden.



§ 6

Rechte und Pflichten

(1) Die Mitglieder haben das Recht

- a) die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den Verein zu verlangen
- b) die vorhandenen Einrichtungen im Rahmen der Möglichkeiten zu nutzen
- c) an Veranstaltungen des Vereins sowie an Wettkämpfen teilzunehmen.

(2) Die Mitglieder haben die Pflicht

- a) an der Erfüllung der Aufgaben aktiv mitzuwirken und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit zu wahren
- b) sich entsprechend der Satzung des Vereins zu verhalten
- c) die Mitgliedsbeiträge fristgemäß zu entrichten.

(3) Gegenüber Mitgliedern, die gegen die Satzung des Vereins oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen, die Interessen oder das Ansehen des Vereins verletzen oder sich unsportlich verhalten, können, wenn ein Ausschluss unverhältnismäßig ist, nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand folgende Maßregelungen erlassen werden:

- a) Verweis
- b) Verbot der Teilnahme am Wettkampf- und Trainingsbetrieb sowie weiteren Veranstaltungen des Vereins für die Dauer von bis zu vier Wochen

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen. Mitteilungen des Vorstandes – insbesondere Versammlungsladungen - werden stets an die letzte, von dem Mitglied mitgeteilte Adresse versandt. Sie gelten dem Mitglied als zugewandt, wenn das Mitglied keine neue Adresse mitgeteilt hat.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod.

(2) Der Austritt muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Er wird zum 30.06. und 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muss vier Wochen vor Ablauf des Austrittstermins eingehen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§8

Ausschluss aus dem Verein

(1) Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen gilt. Es erfolgt keine Rückzahlung des anteiligen Beitrages.



(2) Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.

(3) Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes hat das Mitglied das Recht der Berufung. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang der Ausschließung schriftlich beim Vorstand eingehen. Wird die Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt die Mitgliedschaft als beendet.

(4) Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 9

Organe des Vereins

(1) Vereinsorgane sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

(2) Die Tätigkeit in den Organen ist ehrenamtlich. Jedes Amt ist persönlich auszuüben.

§ 10

Verfahren

(1) Die Organe sind, wenn sie ordnungsgemäß unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen wurden, beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. In den Fällen, in denen eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist, muss der Beschluss mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden.

(2) Wahlen werden in offener Abstimmung vorgenommen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, wird eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen durchgeführt.

(3) Über jede Versammlung und Sitzung des Vereins und seiner Organe ist eine Niederschrift vom Protokollanten zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss eine Liste der anwesenden Mitglieder enthalten.

§ 11

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan des Vereins. Diese ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
- d) Wahl der zwei Rechnungsprüfer
- e) Satzungsänderungen
- f) Entscheidung über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitglieds
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Auflösung des Vereins

(2) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.



- (3) Der Vorsitzende des Vorstandes, sein Stellvertreter oder ein vom Vorsitzenden benannter Versammlungsleiter leiten die Versammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn der Vorstand es beschließt oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder diese schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragen.
- (6) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand. Die Veröffentlichung der Einberufung erfolgt durch Aushang im Vereinsschaukasten. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens sechs Wochen liegen. Mit der Einladung erfolgt die Bekanntgabe der Tagesordnung. Anträge auf Satzungsänderungen sind mit der Bekanntgabe der Tagesordnung im Wortlaut mitzuteilen.
- (7) Jede natürliche Person, die Vereinsmitglied ist, hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme, wenn sie zum Zeitpunkt der Durchführung der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Mitgliedschaft im Verein zum Zeitpunkt der Durchführung der Mitgliederversammlung mindestens drei Monate besteht. Für Kinder unter 16 Jahren nimmt ein erziehungsberechtigter Vertreter das Stimmrecht wahr.
- (8) Anträge können von jedem Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat sowie vom Vorstand gestellt werden.
- (9) Anträge auf Satzungsänderungen müssen grundsätzlich vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstandsvorsitzenden eingegangen sein. Dasselbe gilt für Kandidaturvorschläge und Eigenkandidaturen bei Wahlen zu den Organen des Vereins.
- (10) Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstandsvorsitzenden eingegangen sind. Später eingegangene Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur dann behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit bestätigt wurde. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen. Über verspätet angemeldete Kandidaturen kann nicht abgestimmt werden.

§ 12

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern: dem 1. Vorsitzenden, dem stellv. Vorsitzenden, dem 1. und 2. Kassenwart. Er kann um bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern erweitert werden.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden oder dem stellv. Vorsitzenden jeweils in Gemeinschaft mit einem weiteren Vorstandsmitglied, wobei im Innenverhältnis der stellv. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zum Zuge kommen soll.
- (3) Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln durch die Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand



gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, einen Nachfolger zu kooptieren, über dessen Bestätigung die nächste Mitgliederversammlung bestimmt. Die Amtszeit des kooptierten Nachfolgers endet mit der Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder.

(6) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins im Sinne der Satzung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw., bei seiner Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.

(7) Zu seinen Aufgaben zählen weiter:

- a) die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) Beschlussfassung zur Höhe der Aufnahmegebühr, des Mitgliedsbeitrages und Umlagen sowie der Fälligkeit und Zahlweise
- d) die Erstellung des Jahresberichtes für die Mitgliederversammlung,
- e) Beschlussfassung über Ausschlüsse von Mitgliedern

§ 13

Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

(2) Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Vorstandes.

(3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber Bericht.

§ 14

Auflösung des Vereins

(1) Der Antrag auf Auflösung des Vereins kann gestellt werden vom Vorstand und/oder auf Beschluss einer Mitgliederversammlung, auf der mindestens Dreiviertel der Mitglieder anwesend sind und wenn Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen für die Auflösung votieren.

Eine zu diesem besonderen Zweck bestimmte Mitgliederversammlung kann nur, mit einer Frist von mindestens 2 Monaten, vom Vorsitzenden des Vereins einberufen werden.

(2) Ist die notwendige Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht erschienen, so kann mit einer Frist von mindestens 4 Wochen eine erneute Mitgliederversammlung die Auflösung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen.

(3) Die über die Auflösung des Vereins beschließende Mitgliederversammlung bestellt auch die Liquidatoren.



(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Sanitz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 24.11.2021 beschlossen.

(2) Die Satzung tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

gez. Jens Weidemann
1. Vorsitzender

gez. Maria Schütt
stellv. Vorsitzende